

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

3 / 2020

Vom 21. April 2020

Inhaltsübersicht

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. März 2020

Seite 201 ff

2. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. März 2020

Seite 208 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 01
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

Vom 27. März 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 14. Januar 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 2. März 2020, Az.: 03/02/01/02/01/043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2011 (StAnz. S. 964), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2015, S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Satz 3 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
 - cc) Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5
 - dd) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“
 - ee) Der ehemalige Satz 5 wird zu Abs. 4.
2. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
4. In § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European

Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
 - c) Der ehemalige Abs. 9 wird Abs. 10.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

7. In § 12 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.“
8. In § 13 erhält Abs. 6 folgende Fassung:

„(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen.

Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindest-prozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Bachelorprüfung im Beifach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter „und der Prüfungsanspruch verloren“ angefügt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „eine Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
 „(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“
- c) Der ehemalige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

14. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Theologie“ im Beifach als Teil des Zweifächer-Bachelorstudiengangs erfordert elementare Kenntnisse in Latein und Griechisch. Die Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Latinums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen separaten Sprachkurs „Latein für Anfänger“ (4 SWS) außerhalb des Studiengangs nachzuweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ (4 SWS) außerhalb des Studiengangs nachzuweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.“

b) Buchstabe B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Modul 2.2 BB-2 wird in der Zeile „A“ und in der Spalte „Studienbeginn WiSe (SoSe)“ die Angabe „(1.)“ gestrichen.

bb) Das Modul 2.3 BB-3: Einführung in die Biblische Theologie (11 LP) erhält folgende Fassung:

„2.3 BB-3: Einführung in die Biblische Theologie (11 LP)

Einführung in die Biblische Theologie						
BB-3	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
A	Einführung in das Alte oder Neue Testament	V	3.	P	2	2
B	Geschichte Israels oder Geschichte des Urchristentums	V	3.	P	2	2
C	Exegetische Methoden des Alten Testaments	PS	3.	P	2	5

D	Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	2. (3.)	P	2	2
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		• Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar BB-3C <i>oder</i> • eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-3A oder des Proseminars BB-3C <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-3A oder des Proseminars BB-3C				
Gesamt					8	11

”

- cc) Das Modul 2.4 BB-4: Einführung in die Kirchengeschichte (10 LP) erhält folgende Fassung:

„2.4 BB-4: Einführung in die Kirchengeschichte (10 LP)

Einführung in die Kirchengeschichte						
BB-4	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
A	Überblick über die Kirchengeschichte	V	4.	P	4	3
B	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche	PS	4. (5.)	P	2	5
C	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3. (4.)	P	2	2
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		• Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar BB-4B <i>oder</i> • eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-4A <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-4A				

Gesamt	8	10
Zugangsvoraussetzung	Latein für Anfänger	

“

- dd) Im Modul 2.6 BB-6: Biblische Theologie: Vertiefung (10 LP) erhält die Zeile „Zugangsvoraussetzung“ folgende Fassung: „Altgriechisch für Anfänger“.
- c) Buchstabe B, Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 4 wird „Nr. 3“ und die Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 werden „3.1, 3.2 und 3.3“
 - bb) Bei der neuen Nr. 3.1 Lehrveranstaltungen wird in der Tabelle „Wintersemester, Sommersemester“ die Zeile 2 gestrichen.
 - cc) Die neue Nr. 3.3 Studienfachberatung erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn und am Ende des 1. Fachsemesters ist verbindlich.“
- d) Buchstabe B. Studienverlaufsplan B.A. (Beifach) wird gelöscht.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt soweit im nachfolgenden nichts Anderes geregelt ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 15 Buchstabe b gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 in das Beifach Evangelische Theologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2020 in das Beifach Evangelische Theologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 2.3 BB-3, Modul 2.4 BB-4 oder Modul 2.6 BB-6 angemeldet haben.

Mainz, den 27. März 2020

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Univ.-Prof. Ruben Zimmermann

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie
(Magister/Magistra Theologiae)
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 27. März 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Januar 2020 sowie am 4. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. März 2020, Az.: 03/02/01/02/01/044, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 5. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2015, S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich sowohl an den Anforderungen der Kirchenkonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/ Diplom/ Magister Theologiae)“ vom 26./27. März 2009, der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 3. Dezember 2010 und der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 3. Dezember 2010 sowie des Weiteren an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie in dem Studiengang Magister/Magistra Theologiae schließt mit der Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach.

Die Magisterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der

Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche. Bei Studierenden, die eine Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst verfolgen, kann diese Prüfung auf Verlangen auch von der jeweiligen Landeskirche abgenommen werden.

Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (Mag.Theol.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Zum Magisterstudiengang Evangelische Theologie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter oder akademischer Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweise der für den Studiengang Evangelische Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss bis zur Anmeldung der Zwischenprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erbracht werden.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für das Erlernen der in § 2 Abs. 2 genannten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch werden für eine zu erwerbende Sprache ein Semester oder für zwei oder drei zu erwerbenden Sprachen zwei Semester nicht berücksichtigt, soweit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation nicht vorliegen.“
- c) Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Teilnahme- und Studienleistungsnachweise

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Gemeindepraktikum des Magisterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer dem Modul fachlich zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen (Biblicum, Philosophicum, Fachprüfungen). Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) gelten die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magisterprüfung gelten die Module des Hauptstudiums und der Integrationsphase als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen erforderlich ist (1 LP = 30 Stunden). Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung beziehungsweise der Magisterprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls ist über die in Absatz 1 genannte Regelung hinaus grundsätzlich von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie nach Maßgabe im Anhang vom Erbringen von Studienleistungen abhängig. Bei Vorlesungen sind keine Teilnahmenachweise erforderlich.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(5) Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung bekannt gegeben.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle und können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens

als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem aus Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen, im Wahlpflicht- und Wahlbereich fakultativ auch aus Klausuren, mündlichen Prüfungen und Referaten. Näheres regelt der Anhang.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Diese Leistungsübersicht enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung von Modulen und Lehrveranstaltungen, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodulen“ ein „Punkt“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1. und 2. wird jeweils das Wort „incl.“ durch das Wort „inkl.“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „soll die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor sowie eine Habilitierte oder

ein Habilitierter gemäß § 61 Abs.1 HochSchG bestellt werden, die oder der über eine Venia Legendi innerhalb der Evangelischen Theologie bzw. der Judaistik verfügt.“

- b) In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
sowie außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Module, Modulteile, einzelne Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden, gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soll im Rahmen eines Moduls eine fakultative Studienleistung erbracht werden, so ist dies rechtzeitig vor Ablauf der Vorlesungszeit anzumelden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen.“
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bewerten die Prüferinnen oder Prüfer eine Klausur unterschiedlich und können sich nicht auf eine Note einigen, so wird in dem Fall, dass die Notengebung um eine oder mehr als eine Note ($\geq 1,0$) voneinander abweicht, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Stimmen errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Weicht die Notengebung der zwei Prüfenden um weniger als eine Note ($< 1,0$) ab, errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Note der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgelegt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Note durch Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden bestimmt. Ist ein Mehrheitsbeschluss nicht zu finden, so errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.“
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Beisitzerinnen“ durch das Wort „Beisitzerin“ und die Worte „der Beisitzer“ durch die Worte „des Beisitzers“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Evangelisch-

Theologischen Fakultät auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Prüferin oder der Prüfer“ durch die Worte „oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“

b) Abs. 8 wird gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „von einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

14. Bei „II Prüfungen in Bibelkunde und in Philosophie“ wird hinter „II“ ein „Punkt“ angefügt.

15. In § 14 Abs. 5 wird das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. b) wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird das Wort „Philosophie“ durch das Wort „Philosophie“ ersetzt.

17. Bei „III Magistervorprüfung (Zwischenprüfung)“ wird hinter „III“ ein „Punkt“ angefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Magisterprüfung“ durch das Wort

„Magistervorprüfung“ ersetzt und das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2. wird nach dem Wort „Theologie“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, teilzunehmen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Proseminararbeiten“ das Satzzeichen „)“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ das Satzzeichen „)“ angefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- 3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur gem. § 20 Abs. 6 Nr. 1 geschrieben werden soll,
- 4. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gem. § 20 Abs. 6 Nr. 2 gewählt werden,
- 5. ggf. eine Erklärung nach § 20 Abs. 3.“

20. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- 1. die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 18 Abs. 3 vorliegt oder
- 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 33 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Magistervorprüfung erforderlich sind oder
- 5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 3 oder 4 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

21. In § 21 Abs. 5 wird vor der Zahl „11“ ein „Paragraphenzeichen“ gesetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- 23. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „nichtbestandene“ durch die Wörter „nicht bestandene“ ersetzt.
- 24. Bei „VI Magisterprüfung“ wird hinter „IV“ ein „Punkt“ angefügt.
- 25. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „im Regelfall“ und „neunten und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
- 26. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4. erhält folgende Fassung:
„4. den Nachweis, an den Lehrveranstaltungen der im „Anhang: Modulstruktur“ für das Hauptstudium verzeichneten Aufbaumodule, der drei Wahlpflichtbereiche 2a, 2b und 2c sowie des Wahlbereiches 2 und den Lehrveranstaltungen der Integrationsmodule erfolgreich teilgenommen zu haben,“
 - bb) Nr. 5. erhält folgende Fassung:
„5. folgende Leistungsnachweise aus dem Studium, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt sind:
 - a) drei Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik. In jedem der fünf Fächer muss mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein,
 - b) eine homiletisch-liturgische (Predigtarbeit) und eine katechetische Seminararbeit (Unterrichtsentwurf),“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird „Nr. 2“.
 - cc) Nr. 4 wird „Nr. 3“ und das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) Nr. 5. wird gestrichen.
- 27. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 26 Abs. 3 vorliegt oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung, Magisterprüfung oder einem äquivalenten Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 33 Abs. 5 verloren hat oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 erhält Nr. 6 folgende Fassung:
„6. Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zu Beginn des Semesters“ gestrichen.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Religions-/ Missionswissenschaft“ durch die Bezeichnung „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren. Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden Abs. 4 und erhalten folgende Fassung:
„(4) Der Gesamtumfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen und der Literaturangaben 60 Seiten nicht überschreiten (144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Die Magisterarbeit ist 12 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ausgedruckter und digitaler Form einzureichen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 13 Abs. 5 beizufügen. Die Frist wird auch durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
 - d) Der ehemalige Abs. 6 wird Abs. „5“ und erhält folgende Fassung:
„Die vorgelegte Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um weniger als eine volle Notenstufe ($<1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um eine oder mehr als eine volle Notenstufe ($\geq 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Mehrheit der Voten entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Voten errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“
 - e) Der ehemalige Abs. 7 wird Abs. „6“.

30. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „spätestens 8 Wochen vor der Prüfung angegebenen“ eingefügt.
31. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine nicht bestandene Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Magisterarbeit sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
 - cc) Die ehemaligen Sätze 2 und 3 werden „3 und 4“.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Sind drei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden, sind alle Fachprüfungen der Magisterprüfung zu wiederholen. Dies ist einmal möglich. Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „oder nicht bestandene Prüfungen im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „ersten“ gestrichen.
 - f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Magisterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
32. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
 - bb) Der ehemalige Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Klammerzusatz „(Transcript of Records)“ eingefügt.
33. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsentscheidung“ die Wörter „bei der oder

- dem“ eingefügt und das Wort „beim“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
34. § 38 erhält folgende Fassung:
„§ 38 Prüfungsverwaltungssystem
- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“
35. § 39 erhält folgende Fassung:
„§ 39 Nachträgliche Verleihung des Magistergrades
- Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen oder Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Magistra Theologiae / Magister Theologiae, sofern
1. diese die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Landeskirche der EKD abgelegt haben;
 2. sie zuletzt an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert waren;
 3. sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine nachträgliche Verleihung des Magistergrades erhalten oder beantragt haben.
- In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.“
36. Der Anhang: Modulstruktur wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A. Modulstruktur des Studiengangs Magister/Magistra Theologiae (301 LP) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST) und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik (RW/IKT-JD) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden. Im Fach Praktische Theologie (PT) sind im Lauf des Studiums zwei Hausarbeiten zu schreiben.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik ist eine mündliche Prüfung abzulegen.“
- cc) Der ehemalige Satz „4“ wird Satz „5“.
- b) In 1. Grundstudium 121 LP (4 Semester) Satz 2 werden die Worte „Eine der beiden Proseminararbeiten“ durch die Wörter „Die exegetische Proseminararbeit“ ersetzt.
- c) Im Modul „ETM-Pro Propädeuticum/Einführung in das Studium der Ev. Theologie“ wird bei der Lehrveranstaltung „Bibelkunde“ in der Spalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Das Modul „ETM-KG1 Basismodul Kirchengeschichte“ erhält folgende Fassung:
„

ETM-KG 1	Basismodul Kirchengeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar KG	PS	1-2.	P	2	3
Überblicksvorlesung	V	1.-2.	P	4	4
Studienleistung	fakultativ: Proseminararbeit mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP

- e) Im Modul „ETM-ST 1 Basismodul Systematische Theologie“ wird in der Zeile „Studien- bzw. Prüfungsleistung“ das Wort „Klausur/“ gestrichen.
- f) Im Modul „ETM-PT 1 Basismodul Praktische Theologie“ erhält die Zeile Studienleistung folgende Fassung:
„Schriftliche Ausarbeitung im Seminar (Seminararbeit/Unterrichtsentwurf)“
- g) Das Modul „ETM-RW Basismodul Religionswissenschaft und Judaistik“ erhält folgende Fassung:

ETM-RW/IKT – JD	Basismodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar RW/IKT	PS	3.	P	2	3
Weitere LV JD		3.	P	2	2
Studienleistung bzw. Prüfungsleistung	fakultativ Proseminararbeit; mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				4 SWS	5/10 LP

- h) Im Modul „ETM-Wpfl. 1b Wahlpflichtbereich 1b“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.
- i) Im Modul „ETM-KG 2 Aufbaumodul Kirchengeschichte“ wird in der Zeile Zulassungsvoraussetzung die Bezeichnung „ETP-KG 1“ durch die Bezeichnung „ETM-KG 1“ ersetzt.
- j) Im Modul „ETM-ST 2 Aufbaumodul Systematische Theologie“ wird in der Zeile Zulassungsvoraussetzung die Bezeichnung „ETP-ST 1“ durch die Bezeichnung „ETM-ST 1“ ersetzt.

- k) Das Modul „ETM-PT 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Studienleistung wird der Klammerzusatz „(Seminararbeit)“ durch den Klammerzusatz (Seminararbeit/Predigtarbeit) ersetzt.
 - bb) In der Zeile Zulassungsvoraussetzung wird die Bezeichnung „ETP-PT 1“ durch die Bezeichnung „ETM-PT 1“ ersetzt.

- l) Das Modul „ETM-INT 2 Interdisziplinäres Aufbaumodul“ erhält folgende Fassung:

ETM-INT 2					
Interdisziplinäres Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar, das als interdisziplinär ausgewiesen ist	S	8.	P	2	3
Seminar RW/IKT – JD	S	8.	P	2	3
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit in RW/IKT – JD				5
	mdl. Prüfung in RW/IKT – JD				3
Gesamt				4 SWS	9/14 LP

- m) Im Modul „ETM-Wpfl 2b Wahlpflichtbereich 2b“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.
- n) Im Modul „ETM-Wpfl 2c Wahlpflichtbereich 2c“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich ST/PT“ die Bezeichnung „ST/PT“ durch die Bezeichnung „ST“ ersetzt.
- o) Im Modul „ETM-INTEGR 1 Integrationsmodul Bibelwissenschaft“ und „ETM-INTEGR 2 Integrationsmodul KG/ST“ werden jeweils das Wort „Übung“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ und die Bezeichnung „Ü“ durch die Bezeichnung „V/S/Ü“ ersetzt.
- p) Das Modul „ETM-INTEGR 3 Integrationsmodul PT/RW – JD“ erhält folgende Fassung:

ETM-INTEGR 3					
Integrationsmodul PT/RW/IKT – JD					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ausgewiesene Lehrveranstaltung PT	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene Lehrveranstaltung RW/IKT – JD	V/S/Ü	9.-10.	P	2	3
Gesamt				4 SWS	5 LP

Sonstiges	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.
------------------	---

”

- q) Bei der „Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung laut § 28“ wird bei der „Mdl Prüfung ST“ ein Punkt nach Wort „Mdl“ ergänzt und bei „Mdl. Prüfung RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.
- r) Die Legende wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „RW/JD = Religionswissenschaft/Judaistik“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik“ ersetzt.
 - bb) Die Bezeichnung „VL = Vorlesung“ wird durch die Bezeichnung „V = Vorlesung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 27. März 2020

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Ruben Zimmermann